

Pflegeversicherungs- beiträge ab Juli 2023





sommart sombutwanitkul / Shutterstock.com

Pavel L Photo and Video / Shutterstock.com

Rabatte für Versicherte mit mehreren Kindern

Rolf Winkel

Deutschland altert und Deutschland wird pflegebedürftiger. Folglich steigen die Ausgaben für die Pflege zwangsläufig an. Die Pflegeversicherung wird deshalb für die weitaus meisten Versicherten ab Juli deutlich teurer. Arbeitnehmer und Arbeit-

nehmerinnen mit mittlerem Einkommen zahlen dann monatlich bis zu 20 Euro mehr als bisher. Wer Kinder hat, bekommt allerdings einen Rabatt, es müssen dabei nicht die eigenen leiblichen Kinder sein.

Auf die richtige Einstufung kommt es an

Im Folgenden erfahren Sie, worauf hierbei zu achten ist. Vorab nur so viel: Es gibt wohl in Deutschland hunderttausende, vielleicht mehr als eine Million Menschen, die derzeit bereits in der gesetzlichen Pflegeversicherung fälschlicherweise als „ohne Kind“ eingestuft sind. Denn auch bislang hing alles an der korrekten Meldung der „Elterneigenschaft“ – wie es in der Sprache der Sozialversicherung heißt – durch die Versicherten selbst.

Wichtig ist beispielsweise: Die Elterneigenschaft im Sinne der Pflegeversicherung hat nichts mit den Kindererziehungszeiten bei der Rente zu tun. Diese rentenrechtlichen Zeiten werden meist entweder der Mutter (überwiegend) oder dem Vater (seltener) zugeteilt. Die Elterneigenschaft im Sinne der Pflegeversicherung haben aber immer beide Partner. Beide müssen deshalb im Falle, dass sie Eltern sind, geringere Beiträge an die Pflegeversicherung zahlen. Und gegebenenfalls trifft dies in manchen Fällen für ein einziges Kind auch noch für eine Reihe weiterer Personen zu. Ein Kind hat also unter Umständen in der Pflegeversicherung viele Eltern. Dies galt bislang schon, wird aber durch die ab dem 1. Juli 2023 geltende Regelung noch ungleich wichtiger.

Die Neuregelungen finden sich im Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG), das am 26. Mai 2023 in dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet wurde. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt tritt es am 1. Juli 2023 in Kraft. Das Gesetz bringt zum einen einige Änderungen bei den Leistungen der Pflegeversicherung. Diese treten durchweg erst später in Kraft, teilweise Anfang 2024.



Forderung des Bundesverfassungsgerichts



Bereits ab 1. Juli 2023 gelten die Änderungen, die die Beiträge zur Pflegeversicherung betreffen: Die Beitragssätze steigen und ihre Höhe richtet sich stärker danach, wie viele Kinder die Versicherten haben. Eine entsprechende Gesetzesänderung hatte das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 7. April 2022 verlangt. Die Karlsruher Richter befanden, es sei mit dem Grundgesetz unvereinbar, dass beitragspflichtige Eltern „in der sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder mit gleichen Beiträgen belastet werden“ (Az.: 1 BvL 3/18 u.a.). Das oberste deutsche Gericht gab dem Gesetzgeber damit den Auftrag, Eltern stärker zu entlasten, was im Gegenzug bedeutet, dass Kinderlose stärker zu belasten sind.

Die Idee ist dabei: Die nachfolgende Generation pflegt die Elterngeneration. Das Aufziehen und die Betreuung von Kindern soll daher belohnt werden. Der Gesetzgeber musste nun aktiv werden, um das Urteil umzusetzen. Bisher lag der allgemeine Beitrag zur Pflegeversicherung bei 3,05 Prozent. Diesen teilten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer (bis auf Sachsen, wo eine Sonderregelung gilt – siehe unten). Für Kinderlose kam bislang – ohne Arbeitgeberbeteiligung – ein Zuschlag von 0,35 Prozentpunkten hinzu, wobei der Zuschlag nicht für Versicherte unter 23 Jahren und ebenfalls nicht für Hochbetagte (vor 1940 geboren) galt. Der recht geringe Zuschlag für Kinderlose – das war bislang der einzige Unterschied, der hinsichtlich der Versicherungsbeiträge zwischen Versicherten mit und ohne Kinder gemacht wurde. Das reichte dem Bundesverfassungsgericht nicht.

Nun ist die Kluft zwischen beiden Versicherten mit und ohne Kind

a) größer (mindestens 0,60 statt 0,35 Prozent) und

b) wird innerhalb der „Versicherten mit Kind“ noch nach der Zahl der Kinder differenziert. Herausgekommen ist eine kompliziertere Beitragsstruktur mit künftig de facto sechs Beitragsstufen.

Die Neuregelungen im Einzelnen

Unverändert gilt zunächst: Die Höhe des „Kinderanteils“ beziehungsweise des Zuschlags für Kinderlose und des Rabatts nach Kinderzahl spielt nur für Versicherte eine Rolle, nicht jedoch für deren Arbeitgeber. Der Arbeitgeberanteil liegt ab Juli generell bei 1,7 Prozent (bis auf Sachsen, siehe Sonderregelung) – unabhängig davon, welchen Beitrag Versicherte zahlen. Und unverändert gilt weiterhin auch: Rentner zahlen – anders als bei der Krankenversicherung – den kompletten Beitrag selbst. Die Rentenversicherung beteiligt sich hieran nicht.

Künftig gibt es folgende Beitragsstufen:

Beitragsatz von 4,00 Prozent: Versicherte ohne Kind mit Ausnahme von Jüngeren (unter 23 Jahre) und Hochbetagten (vor 1940 geboren).

Beitragsatz von 3,40 Prozent: Das ist der Standardbeitrag der Pflegeversicherung. Er gilt für Versicherte mit mindestens einem Kind (egal, wie alt dieses ist) sowie für Jüngere (unter 23) und Hochbetagte (vor 1940 geboren).

Beitragsatz zwischen 2,40 und 3,15 Prozent: Für Versicherte „mit Kind“, für die ohnehin der Beitragsatz von 3,40 Prozent gilt, gibt es nun ab dem zweiten Kind unter 25 Jahren zusätzliche Abschläge von 0,25 Prozent, die nach der Zahl der Kinder gestaffelt sind. Sobald ein Kind 25 Jahre alt wird, fällt dieser Rabatt weg.

Sonderregelung in Sachsen

Eine Ausnahme für die Aufteilung des Beitrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt es in Sachsen. Hier übernehmen Arbeitgeber nicht die Hälfte des Standardbeitrags, sondern nur einen Anteil von 1,20 Prozent (statt 1,70 Prozent). Der Grund für diese Sonderregelung: Seit 1994 ist der Buß- und Betttag in Deutschland kein gesetzlicher Feiertag mehr. Den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen wurde damit ein zusätzlicher Arbeitstag sozusagen „geschenkt“. Im Gegenzug beteiligen sie sich paritätisch, also zu gleichen Teilen wie Arbeitnehmer an der Finanzierung der Pflegeversicherung. Nur Sachsen folgte dieser Regelung nicht. Hier ist der Buß- und Betttag nach wie vor ein gesetzlicher Feiertag. Dafür beteiligen sich die Arbeitgeber hier an der Finanzierung der Pflegeversicherung nur mit einem Anteil von 1,20 Prozent statt 1,70 Prozent und Arbeitnehmer zahlen entsprechend 0,50 Prozent mehr.

Beitragsätze der gesetzlichen Pflegeversicherung ab Juli 2023

Versicherte ohne Kind	= 4,00 % (Arbeitnehmeranteil: 2,30 %, Sachsen: 2,80 %)
Versicherte mit einem Kind sowie unter 23-Jährige und Jahrgänge vor 1940	= 3,40 % (Arbeitnehmeranteil: 1,70 %, Sachsen: 2,20 %)
Versicherte mit zwei Kindern unter 25 Jahren	= 3,15 % (Arbeitnehmeranteil: 1,45 %, Sachsen: 1,95 %)
Versicherte mit drei Kindern unter 25 Jahren	= 2,90 % (Arbeitnehmeranteil: 1,20 %, Sachsen: 1,70 %)
Versicherte mit vier Kindern unter 25 Jahren	= 2,65 % (Arbeitnehmeranteil: 0,95 %, Sachsen: 1,45 %)
Versicherte mit fünf und mehr Kindern unter 25 Jahren	= 2,40 % (Arbeitnehmeranteil: 0,70 %, Sachsen: 1,20 %)

Zweistufiges Verfahren zur Beitragsfestsetzung

Das Verfahren, mit dem die Beiträge zur Pflegeversicherung festgesetzt werden, ist damit nun im Prinzip zweistufig.

Schritt 1: Elterneigenschaft – ja oder nein?

Zunächst geht es darum, die „Elterneigenschaft“ (mit den Antwortmöglichkeiten „ja“ oder „nein“) der Versicherten festzustellen. Hierbei spielt das Alter der Kinder keine Rolle. Auch wer als 80-Jähriger ein 60-jähriges Kind hat, hat die Elterneigenschaft. Für den Betreffenden gilt der Beitragssatz von 3,40 Prozent.

Schritt 2: Sind Kinder in der Erziehungszeit?

Wenn es um den zusätzlichen Beitragsabschlag von 0,25 Prozent geht, kommt es jedoch darauf an, ob Kinder noch in der „Erziehungszeit“ sind. Diese endet – so definiert es der Gesetzgeber – mit Vollendung des 25. Lebensjahres der Kinder (unabhängig vom [Kindergeldanspruch](#) der Eltern). Soweit ein Elternteil zwei oder mehr Kinder hat, die sich noch in der „Erziehungszeit“ befinden, gewährt die Pflegeversicherung ab dem zweiten Kind einen Beitragsabschlag von 0,25 Prozent. Wer zwei Kinder in der „Erziehungszeit“ hat, für den gilt damit ein Beitragssatz von (3,40 minus 0,25 Prozent =) 3,15 Prozent. Maximal wird allerdings ein Abschlag von einem Prozentpunkt auf 2,40 Prozent gewährt (wovon der Arbeitgeber wie erwähnt 1,70 Prozent trägt). Diese niedrigste Beitragsstufe wird erreicht, wenn ein Versicherter fünf Kinder in der „Erziehungszeit“ hat. Ab dem sechsten Kind gibt es damit keinen zusätzlichen Abschlag mehr.

Beitragsabschlag kann sich jederzeit ändern

Die Kopplung des Beitragsabschlags an die „Erziehungszeit“ hat zur Folge, dass sich der Beitragsabschlag jederzeit ändern kann. Folgendes Beispiel zeigt, wie die Pflegeversicherung rechnet und was der Arbeitgeber beziehungsweise seine Lohnbuchhaltung im Blick haben muss:

Beispiel: Eine Frau hat vier Kinder im Alter von 14 bis 24 Jahren. Für die Beitragserhebung der Pflegeversicherung gilt sie damit als „Versicherte mit vier Kindern“. Da sie grundsätzlich – und lebenslang – als „Versicherte mit Kind“ zählt, gilt für sie ohnehin der ermäßigte Beitragssatz von 3,40 Prozent. Zusätzlich bringen ihr aber die vier Kinder, die sich noch in der „Erziehungszeit“ befinden, einen Abschlag von 0,75 Prozentpunkten. Zur Erläuterung: Den zusätzlichen Abschlag von 0,25 Prozentpunkten gibt es erst ab dem zweiten „Zählkind“. Die Betreffende kommt damit auf einen Beitragssatz von (3,40 minus 0,75 Prozentpunkte =) 2,65 Prozent. Sobald das älteste Kind 25 Jahre alt wird, zählt sie als „Versicherte mit drei Kindern“ und kommt damit auf einen Beitragssatz von 2,90 Prozent. Mit jedem Kind, das die Altersgrenze von 25 Jahren erreicht, steigt ihr Pflegebeitrag dann um weitere 0,25 Prozentpunkte, maximal jedoch auf – derzeit – 3,40 Prozent.



Montri Thipsorn / Shutterstock.com



Nur ein Klick

www.biallo.de/bibliothek

In unserem Archiv finden Sie weitere hochwertige Ratgeber zu verschiedenen Themen:

- **Geldanlagen**
- **Immobilien**
- **Girokonten**
- **Darlehen**
- **Soziales**
- **Sparen**
- **Verbraucherschutz**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

Welche Kinder zählen – was „Elterneigenschaft“ bedeutet

Zuständig für die korrekte Einstufung der Versicherten hinsichtlich ihrer „Elterneigenschaft“ sind die „beitragsabführenden Stellen“. Dazu gehören vor allem die Rentenversicherung und die Arbeitgeber. In vielen Betrieben werden derzeit Fragebögen an die Beschäftigten verteilt, um Informationen über die Zahl ihrer Kinder und deren Alter zu erhalten. Diese Daten sind nötig, um die korrekten Beiträge abzuführen. Ob Versicherte korrekt eingestuft sind oder nicht, das kann schließlich einen Unterschied von mehreren hundert Euro im Jahr machen.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes machen vor allem die Rabatte, die für zwei und mehr Kinder gewährt werden. Nach den von der Bundesregierung erhobenen Daten haben etwa neun Millionen beitragspflichtige Mitglieder der Pflegekassen zwei und mehr Kinder unter 25 Jahren. Nur bei zehn Prozent dieser Mitglieder dürfte die beitragsabführende Stelle beziehungsweise die Pflegekasse – so die Schätzung der Bundesregierung – über die genaue Anzahl der Kinder unter 25 Jahren Bescheid wissen. Bei den verbleibenden 90 Prozent der Mitglieder (= 8,10 Millionen) dürfte die genaue Anzahl der Kinder unter 25 Jahren nicht bekannt sein, so dass die Versicherten die beitragsabführende Stelle beziehungsweise die Pflegekasse entsprechend informieren müssen.

Tipp:

Auf jeden Fall gilt, dass Sie als Versicherte der für Sie zuständigen beitragsabführenden Stelle mitteilen müssen, wie viele Kinder Sie haben und wie alt diese sind. Dies gilt allerdings nicht, wenn dieser Stelle – also etwa dem Arbeitgeber oder der Deutschen Rentenversicherung – diese Daten ohnehin vorliegen. [Freiwillig gesetzlich Versicherte](#) müssen die entsprechenden Daten gegenüber ihrer Pflegekasse nachweisen.

Das bedeutet: Wer bis Ende Juni 2023 als „Versicherter ohne Kind“ mit einem Beitragssatz von 3,40 Prozent eingestuft war, wird wohl automatisch in die Beitragsstufe 4,0 Prozent überführt. Soweit die oder der Betreffende keine weitere Erklärung abgibt, bleibt es dabei. Vermutlich werden die meisten beitragsabführenden Stellen Versicherte, die bislang mit einem Beitrag von 3,05 Prozent eingestuft waren, zunächst einmal automatisch in die Beitragsklasse von 3,40 Prozent überführen – solange die Versicherten keine andere Erklärung abgeben. Ein solches Verfahren wäre zumindest nicht rechtswidrig, eine eindeutige gesetzliche Regelung hierzu gibt es allerdings nicht.

Nun könnte man sagen: Jeder wird wohl – im Regelfall jedenfalls – wissen, ob er von sich sagen kann, „Ich bin Mutter von ...“ oder „Ich bin Vater von ...“ und dann auch die entsprechenden Belege beibringen können. Doch so einfach ist es nicht.

Auch Auslandskinder zählen

Kaum bekannt ist beispielsweise, dass es keine Rolle spielt, ob die Kinder in Deutschland leben oder hier geboren wurden. Damit dürften zahlreiche Versicherte die Elterneigenschaft für Kinder haben, die niemals in Deutschland registriert wurden.

Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder

Wichtig ist zudem: Es kommt nicht unbedingt auf die biologische Elternschaft an. Die „Elterneigenschaft“ haben auch Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern. Damit können nicht nur die leibliche Mutter und der leibliche Vater, sondern eine ganze Reihe von Personen die Elterneigenschaft für ein einziges Kind haben.

Bei Adoptiv- und Stiefeltern wird die Elterneigenschaft und damit der Beitragsrabatt allerdings nur anerkannt, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Familie noch nicht „zu alt“ war. Konkret: Es muss vom Alter her noch eine beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung möglich gewesen sein.

Beispiel: Hans B. hat im Juni 2023 geheiratet. Seine Frau hat einen 24-jährigen Sohn mit in die Ehe gebracht. Der Sohn studiert. Für Studenten gilt hinsichtlich der beitragsfreien Familienversicherung die Grenze von 25 Jahren. Der Sohn könnte also noch familienversichert sein. Damit erfüllt Hans B. nun die „Elterneigenschaft“ und zahlt den ermäßigten Beitrag von 3,40 Prozent. Wichtig für ihn: Seine Elterneigenschaft bleibt – zumindest was den Beitrag zur Pflegeversicherung betrifft – lebenslang bestehen. Übrigens auch dann, wenn er sich wieder scheiden lässt.



New Africa / Shutterstock.com

Vaterschaft muss anerkannt sein

Dass ein Paar ein Kind erwartet, bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Partner heiraten. Problematisch im Sinne der Pflegeversicherung wird es für den Mann jedoch, wenn seine Vaterschaft nicht offiziell anerkannt ist. In diesem Fall gilt der Betreffende – soweit er keine weiteren Kinder hat – beitragsrechtlich als kinderlos. Wenn es um den Beitrag zur Pflegeversicherung geht, ist damit die schnelle Beantragung der Anerkennung der Vaterschaft dringend anzuraten. Die Vaterschaftsanerkennung kann auch schon vor der Geburt abgegeben werden. Dann wird der Vater direkt in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Damit ist der Nachweis der Elterneigenschaft für die beitragsabführende Stelle beziehungsweise die Pflegekasse erbracht.

Wenn Kinder früh gestorben sind

Laut der Sterbestatistik des Statistischen Bundesamtes gibt es in Deutschland bei den unter 25-Jährigen 5.000 bis 10.000 Sterbefälle jährlich. Im Jahr 2021 waren es rund 6.000. Besonders kritisch ist dabei das erste Lebensjahr der Kinder. Was die Beitragsgestaltung bei der Pflegeversicherung betrifft, spielt es keine Rolle, ob und wann ein Kind verstirbt. Auch ein bereits bei der Geburt verstorbenes Kind bringt den Eltern im Sinne der Pflegeversicherung die „Elterneigenschaft“. Sie zählen damit lebenslang als „mit Kind“. Und wenn es um den Beitragsrabatt von 0,25 Prozent geht, wird auch ein Kind, das früh verstirbt, bis zu dessen rechnerischen 25. Geburtstag berücksichtigt.

Die Verfahrensweise bei einem frühen Tod von Kindern war bereits vor der jüngsten gesetzlichen Neuregelung bereits weitgehend Konsens. Nun wurde es ausdrücklich in Paragraph 55 Abs. 3 SGB XI geregelt. Danach gilt der Abschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkten „bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte“. Die fett hervorgehobene Ergänzung wurde noch kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes vom Gesundheitsausschuss eingefügt. In den grundsätzlichen Hinweisen des GKV-Spitzenverbands zum Beitragszuschlag für Kinderlose vom 7. November 2017 heißt es im Zusammenhang mit dem Tod eines Kindes bei der Geburt: „Liegt die Elterneigenschaft einmal vor, bleibt sie lebenslänglich wirksam. Bereits der Nachweis eines Kindes führt mithin dazu, dass für die Eltern der Beitragszuschlag auf Dauer nicht zu erheben ist. Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, gelten insofern nicht als kinderlos; eine Lebendgeburt schließt die Beitragszuschlagspflicht dauerhaft aus.“ Wann eine Lebendgeburt vorliegt, ist natürlich auch per Verordnung geregelt. Dies ist dann der Fall, „wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat“. Das steht in Paragraph 31 der Personenstandsverordnung.



Maria Spb / Shutterstock.com

Zunächst gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren

Wer wie viele Kinder in welchem Alter hat, ist in Deutschland – wie erwähnt – bislang nirgends umfassend gespeichert. Das soll sich bis zum 31. März 2025 ändern. Dann sollen die beitragsabführenden Stellen die Information über Zahl und Alter der Kinder der Versicherten digital abrufen können. Bis dahin gilt – so das Bundesgesundheitsministerium – „ein vereinfachtes Nachweisverfahren“. „In diesem Zeitraum gilt der Nachweis hinsichtlich der Kinder unter 25 Jahren auch dann als erbracht, wenn das Mitglied auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern mitteilt. Auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise kann in diesem Fall verzichtet werden.“ Spätestens zum 1. Juli 2025 müssen die Nachweise jedoch in jedem Fall vorliegen und überprüft werden. Bis dahin ist auch geklärt, welche Nachweise über die Elterneigenschaft anerkannt werden. Klar ist dabei: Die Geburtsurkunde und der Kindergeldbescheid werden immer anerkannt.

Weitere Änderungen bei der Pflegeversicherung

Durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wurden einige Leistungsverbesserungen der Pflegeversicherung beschlossen, die jedoch erst in den kommenden Jahren in Kraft treten.

Leicht höhere Leistungen für ambulante Pflege

Die weitaus meisten [Pflegebedürftigen werden zu Hause \(„ambulant“\) betreut](#) – überwiegend alleine von ihren Angehörigen. Die Leistungen für die Betroffenen werden in mehreren Schritten leicht angehoben (jeweils deutlich unterhalb der [Inflationsrate](#)).

Zum 1. Januar 2024 steigt das Pflegegeld um fünf Prozent an. Erstmals übrigens seit 2017. Die Leistung ist damit in den letzten Jahren ständig entwertet worden. Gleichzeitig werden auch die Leistungsbeträge für ambulante Sachleistungen, also für häusliche Pflegehilfen durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste, um fünf Prozent angehoben.

Zum 1. Januar 2025 steigen die Leistungen dann nochmals um 4,5 Prozent an. Drei Jahre später, zum 1. Januar 2028, ist eine weitere Erhöhung geplant, die sich am Anstieg der Kerninflationsrate in den drei vorausgehenden Kalenderjahren orientiert.

Tipp:

Der sogenannte [Entlastungsbetrag](#) ist eine wenig genutzte Leistung der Pflegeversicherung. Für 125 Euro können Pflegebedürftige jeden Monat Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen.

Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld kann künftig jährlich bestehen

Beschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Dies ist in Paragraph 2 Pflegezeitgesetz geregelt und wird als kurzzeitige Arbeitsverhinderung bezeichnet. Liegen die Voraussetzungen hierfür vor, so kann Anspruch auf die Lohnersatzleistung Pflegeunterstützungsgeld bestehen. Es wird auf Antrag von der Pflegekasse des betreuten Angehörigen gezahlt. Diese Leistung kann von Angehörigen künftig in jedem Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden und ist damit nicht mehr beschränkt auf insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person. Diese Verbesserung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Bislang – und weiterhin bis Ende Juni 2025 – gibt es in der Pflegeversicherung zwei Leistungen, die eng verwandt sind, für die aber unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen und Regeln gelten: Verhinderungs- und Kurzzeitpflege. Ab dem 1. Juli 2025 soll es jedoch einen Gemeinsamen Jahresbetrag Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege geben. Für beide Leistungen steht damit ab Mitte 2025 ein kalenderjährlicher Gesamtleistungsbetrag von bis zu 3.539 Euro zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können.

Vollstationäre Pflege

Derzeit liegt der Eigenanteil, den Heimbewohner für die [Unterbringung und Pflege im Pflegeheim](#) entrichten müssen, im Schnitt bei 2.411 Euro. Unterschiede je nach Grad der Pflegebedürftigkeit gibt es dabei übrigens nicht, da die Betroffenen jeweils einen einrichtungsspezifischen Eigenanteil für die Pflege zahlen müssen.

Bei diesem Betrag bleibt es allerdings nicht, denn zusätzlich bezuschusst die Pflegeversicherung die von den Betroffenen zu tragenden Pflegekosten nochmals. Die Zuschüsse steigen dabei mit jedem Jahr, das die Betroffenen länger im Heim leben. Hinter dieser Zuschussregelung steht wohl die Annahme, dass die meisten Pflegeheimbewohner die laufenden Kosten nicht aus ihren laufenden Einkünften begleichen können. Sie müssen – soweit sie noch Rücklagen haben – diese Stück für Stück aufbrauchen. Die Not wird damit umso größer, je länger die Betroffenen auf ihre eigenen Rücklagen angewiesen sind.

Um dieser Entwicklung ein wenig entgegenzusteuern und um zu verhindern, dass die Sozialämter noch häufiger für Pflegekosten eintreten müssen, gibt es seit 2022 einen Zuschuss zum Pflege-Eigenanteil, der mit zunehmender Dauer des Heimaufenthalts steigt. Dieser Zuschuss wird zum 1. Januar 2024 leicht erhöht.

Er steigt dann

- bei einer Verweildauer von null bis zwölf Monaten von bisher fünf Prozent auf 15 Prozent,
- bei einer Verweildauer von 13 bis 24 Monaten von bisher 25 Prozent auf 30 Prozent,
- bei einer Verweildauer von 25 bis 36 Monaten von bisher 45 Prozent auf 50 Prozent und
- bei einer Verweildauer von mehr als 36 Monaten von bisher 70 Prozent auf 75 Prozent

des von der oder dem Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflegeeinrichtung zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Wichtig zu betonen: Die Hotelkosten (also vor allem die Kosten für Unterkunft und Pflege) werden damit nicht bezuschusst.

Tipp:

Bei älteren Menschen wird Hilfebedarf oft ohne Ankündigung erforderlich. Wie man dann mit Kurzzeitpflege, [Haushaltshilfe & Co.](#) im Akutfall die [Hilfe und Versorgung für ältere Menschen organisiert und finanziert](#), lesen Sie in einem weiteren Ratgeber von [biallo.de](#).

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93379-0
Telefax: 08192 93379-19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG,
55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf.
Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: 08192/93379-0.
Weitere Informationen unter www.biallo.de.
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

